Richtlinie zur Durchführung der Ausbildung im Landkreis Mittelsachsen (Ausbildungsrichtlinie Feuerwehr)

Version 1.1

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 4
2. Ausbildung an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen (LFS Sachsen) 5
   2.1 Rechtsgrundlagen 5
   2.2 Lehrgänge 5
   2.3 Bedarfsmeldung und Zuweisung von Lehrgangsplätzen 5
   2.4 Kosten 5
3. Ausbildung im Landkreis Mittelsachsen 6
   3.1 Voraussetzungen für Ausbilder und Helfer 6
   3.2 Aufgaben der Ausbilder 7
   3.3 Lehrgangsorganisation 7
   3.4 Lehrgangsanmeldung 8
   3.5 Lehrgangsabrechnung 8
   3.6 Lehrgangsausschluss 9
   3.7 Lehrgangsbestätigung 10
   3.8 Fortbildungen der Ausbilder 10
   3.9 Evaluation 10
4. Ausbildung in den Gemeinden 11
5. Betrieb der Atemschutzübungsanlagen 12
6. In-Kraft-Treten 14
7. Anlagenverzeichnis 15

Anlage 1 – Lehrgangsübersicht 16

Anlage 2 – Belehrung (Jugendschutz, Datenschutz) 26

Anlage 3 – Übersicht Unterrichtseinheiten und Ausbildungspersonal (separates Dokument) 28

Anlage 4 – Vorlage Teilnehmerübersicht (separates Dokument) 28

1. Allgemeines

Ein wirkungsvoller Einsatz der Feuerwehren setzt einen guten Ausbildungsstand voraus. Grundlage dafür sind die Feuerwehrdienstvorschriften, insbesondere die FwDV 2 – Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren.

Gemäß §6 SächsBRKG sind die örtlichen Brandschutzbehörden sachlich zuständig für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren. Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sind gemäß §7 SächsBRKG sachlich zuständig für Planung, Organisation und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen der öffentlichen Feuerwehren im Einvernehmen mit den Gemeinden.

Die SächsFwVO regelt in §3 die Durchführung der Ausbildung. Gemäß §1 erfolgt die Ausbildung in regelmäßigen Ausbildungs- und Übungsdiensten sowie in Lehrgängen in den Gemeinden, in Lehrgängen der Landkreise und der Landesfeuerwehrschule.
Gemäß §3 SächsFwVO können sich die örtlichen Brandschutzbehörden zur Durchführung der:

- Grundausbildung zum Truppmann,
- Ausbildung zum Truppführer, zum Atemschutzgeräteträger, zum Maschinisten für Löschfahrzeuge, zum Sprechfunker, zum Motorkettensägenführer und zum Sicherheitsbeauftragten,
- Ausbildung im Bereich der Jugendfeuerwehrarbeit sowie der Technischen Hilfe und der Brandbekämpfung nach Bahnunfällen

der durch den Landkreis angebotenen Einrichtungen und Lehrgänge bedienen.

Inhalt und Organisation der Lehrgänge ergeben sich aus den gültigen Feuerwehrdienstvorschriften und anderen zentralen Vorgaben. An der überörtlichen Ausbildung können auch Angehörige von Betriebs- und Werkfeuerwehren teilnehmen.

2. Ausbildung an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen (LFS Sachsen)

2.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß §10 SächsBRKG unterhält der Freistaat Sachsen eine Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule als Aus- und Fortbildungseinrichtung für den Brand- und Katastrophenschutz. Ihr obliegt die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren, der privaten Hilfsorganisationen sowie der Bediensteten der Aufgabenträger, die mit Brandschutz-, Rettungsdienst- oder Katastrophenschutzaufgaben betraut sind.

2.2 Lehrgänge

Das Lehrgangsangebot wird durch die LFS Sachsen erstellt und regelmäßig aktualisiert. Dieses sowie die jeweiligen Lehrgangsvoraussetzungen und –dauer sind unter L2E (V3.26.0) (leveso.de) abrufbar.

Der Besuch von Lehrgängen setzt, soweit nicht bei einzelnen Lehrgängen Sonderbestimmungen getroffen werden, keinen bestimmten Dienstgrad und keine bestimmte Dienststellung voraus.

Die Lehrgangsteilnehmer sind nach erfolgreichem Abschluss des Lehrganges in den Feuerwehren so einzusetzen, dass sie die erworbenen Kenntnisse verwerten und weitergeben können.

2.3 Bedarfsmeldung und Zuweisung von Lehrgangsplätzen

Die Bedarfsmeldungen sind von der Gemeinde / Gemeindewehrleiter, für das kommende Jahr über das Portal Leveso 2, abzugeben. Sie beinhalten die vorgesehene Anzahl von Lehrgangsplätzen und die namentliche Hinterlegung. Bedarfsmeldungen können fortlaufend im Portal eingetragen werden. Maßgeblich für die Planung des Folgejahres, sind die zum Ende des I. Quartals vorliegenden Bedarfsmeldungen.

Von der LFS Sachsen erhält der Landkreis Mittelsachsen entsprechend den abgegebenen Bedarfsmeldungen die zugewiesenen Lehrgangsplätze. Der Kreisbrandmeister verteilt die zugewiesenen Lehrgangsplätze an die Gemeinden.

Kann die Teilnahme an einem zugewiesenen Lehrgang nicht sichergestellt werden, ist unverzüglich die Stabsstelle Kreisbrandmeister zu informieren. Eine Rückgabe des Lehrgangsplatzes erfolgt immer an die Stabsstelle Kreisbrandmeister und nicht direkt an die LFS Sachsen. Entsprechend der abgegebenen Bedarfsmeldungen wird versucht, den Lehrgangsplatz im Landkreis Mittelsachsen neu zu vergeben.

2.4 Kosten

Für den Besuch der LFS Sachsen durch Angehörige der öffentlichen Feuerwehren, der privaten Hilfsorganisationen sowie der Bediensteten der Aufgabenträger, die mit Brandschutz-, Rettungsdienst- oder Katastrophenschutzaufgaben betraut sind, werden keine Benutzungsgebühren und Auslagen erhoben.

Die entsendenden Stellen tragen die anfallenden Reisekosten und ggf. Lohnersatzkosten.

3. Ausbildung im Landkreis Mittelsachsen

Zur Unterstützung der örtlichen Brandschutzbehörden können sich diese, der durch den Landkreis Mittelsachsen angebotenen Einrichtungen und Lehrgänge bedienen. Ein Rechtsanspruch auf Art und Anzahl der angebotenen Lehrgänge, im Rahmen der Kreisausbildung, besteht nicht.

Eine Übersicht über Lehrgangsangebot sowie Voraussetzungen und Regelungen der einzelnen Lehrgänge sind den **Anlagen** zu entnehmen.

Die Bedarfsmeldung ist vom Gemeindewehrleiter nach Aufforderung für das kommende Jahr beim Kreisbrandmeister abzugeben.

Unter Beachtung von § 7 Abs. 1 Nr. 3 SächsBRKG werden als kreisliche Ausbildung nur gewertet, wenn am jeweiligen Lehrgang Kameradinnen und Kameraden von mindestens zwei Gemeindefeuerwehren teilnehmen. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Lehrgangseröffnung. Ausgenommen sind die Lehrgänge Motorkettensägenführer (Modul D – Sägen im Korb), Drehleitermaschinist sowie Technische Hilfeleistung L140.

3.1 Voraussetzungen für Ausbilder und Helfer

Für die Durchführung von Lehrgängen auf Kreisebene dürfen nur qualifizierte Ausbilder eingesetzt werden (§ 3 Abs. 2 SächsFwVO).

Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

- zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 mit Sonderlehrgang Gruppenführer (B3), erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 oder zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 **oder**
- erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang Ausbilder der Feuerwehr gemäß FwDV 2 und
- erfolgreiche Teilnahme am jeweiligen Fachausbilderlehrgang

an der LFS Sachsen oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung.

Weitere Anforderungen an Ausbilder des Landkreises Mittelsachsen:

- Aktiver Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr oder Werkfeuerwehr
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, welches nicht älter als drei Monate ist (Ausstellung ist gebührenfrei)
    - Das erweiterte Führungszeugnis ist vor der Bestellung und anschließend nach fünf Jahren erneut vorzulegen

Ausbilder werden für die Dauer von fünf Jahren vom Kreisbrandmeister bestellt. Eine erneute Bestellung ist bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen möglich.

Ausbilder können ausfolgenden Gründen jederzeit vom Kreisbrandmeister abberufen werden:

- Anforderungen an Ausbilder werden nicht (mehr) erfüllt,
- ungeeignet gemäß § 18 Abs. 4 SächsBRKG,
- bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
- bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder des Landkreises Mittelsachsen,
- bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung verursacht hat oder befürchten lässt.
- auf Antrag des Ausbilders.

Zur Sicherstellung der Ausbildung können Helfer hinzugezogen werden. Diese müssen entsprechend geeignet und ausgebildet sein. Der Helfer ist nicht berechtigt eigenständig zu Lehren oder eine Ausbildungsgruppe/ Ausbildungsstation zu unterrichten. Er dient dem Ausbilder als Unterstützung.

Helfer sollen mindestens ausgebildete Truppführer sein und zusätzlich die Ausbildung des jeweiligen Lehrganges besitzen sowie fünf Jahre Erfahrung in dieser Funktion/ Tätigkeit nachweisen können.

Muss in begründeten Ausnahmefällen ein Helfer eingesetzt werden, der nicht im vollen Umfang die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, so darf dies nur nach Zustimmung des Kreisbrandmeisters erfolgen.

3.2 Aufgaben der Ausbilder

Für jeden Lehrgang wird ein verantwortlicher Ausbilder bestimmt. Dieser plant die detaillierte Durchführung des Lehrganges. Er ist für die inhaltlich korrekte Umsetzung des Lehrganges und für dessen Ablauf verantwortlich.

Der für den Lehrgang verantwortliche Ausbilder erhält vor Beginn des Lehrganges eine Teilnehmerliste über Mobikat.

Unmittelbar nach Beendigung des Lehrgangs übergibt der verantwortliche Ausbilder alle erforderlichen Unterlagen und Belege an die Stabsstelle Kreisbrandmeister.

3.3 Lehrgangsorganisation

Die Organisation von Lehrgängen erfolgt durch das Landratsamt Mittelsachsen – Stabsstelle Kreisbrandmeister.

Ausbilder melden der Stabsstelle Kreisbrandmeister geplante Lehrgänge bzw. tragen diese eigenständig ins Portal Mobikat ein. Nach erfolgter Abstimmung werden diese im Lehrgangsportal veröffentlicht.

Die Lehrgangstermine legt der Ausbilder fest. Mit Veröffentlichung des Lehrganges müssen alle Termine festgelegt sein.

Die Lehrgangsform legt der zuständige Ausbilder fest. Modulausbildungen oder Kompaktlehrgänge (insbesondere beim Lehrgang Truppmann Teil 1) sind zulässig. Besondere Lehrgangsformen müssen vor Beginn mit dem Kreisbrandmeister abgestimmt werden.

Pro Lehrgangstag sollten acht Unterrichtseinheiten (je 45 min) für die Lehrgangsteilnehmer nicht überschritten werden.

Die Bereitstellung von Schulungsräumen, Technik etc. durch die Gemeinden erfolgt nach dem Solidarprinzip, wonach sich eine Kostenberechnung ausschließt. Sollte es während der Ausbildung zu Schäden an Einrichtungen, Technik, etc. kommen, kann dies gegenüber dem Kommunalen Schadenausgleich (KSA) geltend gemacht werden.

Für die Ausbildung können die Räumlichkeiten sowie die zu Verfügung stehende Technik (z. B. Baumbiegesimulator) der Feuerwehrtechnischen Zentren (FTZ) im Landkreis Mittelsachsen genutzt werden. Vorab muss eine Absprache mit dem Kreisbrandmeister und dem Leiter FTZ erfolgen.

Für die Durchführung des Lehrganges Atemschutzgeräteträger werden durch den Landkreis die Sicherstellung der Atemschutzübungsanlage und die Gerätebereitstellung übernommen.

Für die Lehrgänge Truppmann Teil 1 + 2 sowie den Lehrgang Truppführer sollten die von der LFS Sachsen zur Verfügung gestellten einheitlichen Lehrgangsunterlagen genutzt werden.

Sofern für weitere Lehrgänge einheitliche Lehrgangsunterlagen zur Verfügung stehen, sollten diese ebenfalls verwendet werden.

Die Lehrgangsunterlagen sind über Mobikat (Dokumente für diesen Lehrgang) durch die Gemeinden auszudrucken und den jeweiligen Lehrgangsteilnehmern vor Beginn des Lehrganges zur Verfügung zu stellen.

3.4 Lehrgangsanmeldung

Die Gemeindewehrleiter / Ortswehrleiter melden über das Internetportal MobiKat Stammdatenportal des Landkreises Mittelsachsen die Lehrgangsteilnehmer an.

Minimale und maximale Teilnehmeranzahl für die jeweiligen Lehrgänge sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

Wird die Mindestteilnehmeranzahl bei Meldeschluss nicht erreicht, erfolgt eine Abstimmung zwischen Ausbilder und Kreisbrandmeister, ob der Lehrgang stattfinden kann oder abgesagt bzw. verschoben wird.

Die Gemeindewehrleiter können nach Bestätigung der Lehrgangsteilnehmer die Einladungen ausdrucken. Der Teilnehmer kann die Einladung selbst drucken, wenn eine E-Mail-Adresse hinterlegt ist. Darin sind Ort, Termine, Voraussetzungen sowie mitzubringende Ausrüstung und Nachweise zur Lehrgangsdurchführung enthalten.

3.5 Lehrgangsabrechnung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Ausbilder der Feuerwehren und für Helfer ist in der jeweils gültigen Satzung des Landkreises Mittelsachsen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Kreisbrandmeister sowie der ehrenamtlichen Ausbilder der Feuerwehr geregelt. Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach den Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Aufwandsentschädigung wird nach Abschluss der zugewiesenen Maßnahme auf feuerwehr-abrechnung-aufwand (sachsen.de) erstattet. Nur in begründeten Ausnahmefällen, können vor Abschluss des Lehrganges, Teilabrechnungen für bereits durchgeführte Maßnahmen gestellt werden.

Die Abrechnungen müssen innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Lehrgangs im Landratsamt (Stabsstelle Kreisbrandmeister) vorliegen.

Die Abrechnung erfolgt je durchgeführter Unterrichtseinheit. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 min. Die Anzahl der durchzuführenden Unterrichtseinheiten ergibt sich aus der FwDV 2 - Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren sowie weiteren einschlägigen Vorschriften. Darüber hinaus kann die tatsächlich für die Vor- und Nachbereitung benötigte Zeit ausschließlich durch den verantwortlichen Ausbilder abgerechnet werden. Die maximale Anzahl an anrechenbaren UE für die Vor- und Nachbereitung sind der **Anlage 3** zu entnehmen. Sollte sich in begründeten Ausnahmefällen ein erhöhter zeitlicher Aufwand ergeben, so ist dieser, sofern möglich im Voraus,- mit dem Kreisbrandmeister abzustimmen.

Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der tatsächlich durchgeführten Tätigkeit, nicht anhand der Qualifikation. Das heißt, ist ein Ausbilder als Helfer tätig, darf er für diese Zeit nur die Aufwandsentschädigung für Helfer abrechnen (auch wenn er die Qualifikation zum Ausbilder besitzt).

Beispiel 1:

- Zwei qualifizierte Ausbilder, ein Lehrgangstag
- Ein Ausbilder unterrichtet 8 UE Theorie, der andere unterstützt
- Abrechnung → Ausbilder 1 (8 UE Ausbilder), Ausbilder 2 (8 UE Helfer)

Beispiel 2:

- Zwei qualifizierte Ausbilder, ein Lehrgangstag
- Beide unterrichten abwechselnd jeweils 4 UE Theorie, der andere unterstützt
- Abrechnung: Ausbilder 1 (4 UE Ausbilder, 4 UE Helfer), Ausbilder 2 (4 UE Ausbilder, 4 UE Helfer)

Beispiel 3:

- praktische Ausbildung, zwei Gruppen
- je Gruppe ein Ausbilder und ein Helfer
- Abrechnung → Ausbilder 1 +2 (je 8 UE Ausbilder), Helfer 1 + 2 (je 8 UE Helfer)

Die maximal mögliche Anzahl an Ausbildern und Helfern je Lehrgang ist der **Anlage 3** zu entnehmen. Begründete Abweichungen hiervon sind mit dem Kreisbrandmeister abzustimmen.

3.6 Lehrgangsausschluss

Teilnehmer, die ohne zwingenden Grund den Lehrgang nicht zum Eröffnungstermin antreten, die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllen oder während des Lehrganges Anlass zu schwerwiegenden Beanstandungen geben (störendes Verhalten, Alkoholeinwirkung, Betrugsversuch bei der Prüfung oder eine Fehlzeit von mehr als 10 % haben) können vom Ausbilder von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Der Kreisbrandmeister ist davon in Kenntnis zu setzen, er gibt die Information an den betreffenden Ortswehrleiter. Lehrgangsteilnehmer die bis zum Prüfungstag eine Fehlzeit von mehr als 10 % aufweisen werden nicht zur Prüfung zugelassen. Sie haben die Möglichkeit beim nächsten Lehrgang die Fehlzeit (versäumtes Thema) nachzuholen und ihre Prüfung zu absolvieren.

3.7 Lehrgangsbestätigung

Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrgängen und Fortbildungen im Rahmen der Kreisausbildung, wird durch den Kreisbrandmeister ein Prüfungszeugnis bzw. eine Teilnahmebestätigung ausgestellt und an die Gemeinden versandt.

3.8 Fortbildungen der Ausbilder

Zur Sicherstellung einer gleichbleibenden, qualitativ ansprechenden Ausbildung ist die Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen unerlässlich.

Innerhalb des Zeitraumes der Bestellung von fünf Jahren ist die Teilnahme an mindestens einer Fortbildung anzustreben. Die Stabsstelle Kreisbrandmeister strebt an, dass alle zwei Jahre (gemäß jährlicher Bedarfsmeldungen an der LFS) eine Fortbildung angeboten werden kann. Voraussetzung ist dafür die Zuweisung von Plätzen der LFS.

3.9 Evaluation

Zielsetzung der Evaluation ist es, die Qualität der Lehrgänge durch die Anregungen und Vorschläge der Teilnehmer weiterzuentwickeln bzw. zu verbessern.

Die Übermittlung der Daten soll durch eine webbasierte Anwendung erfolgen. Die Information erfolgt jeweils zu Lehrgangsbeginn durch den verantwortlichen Ausbilder. Nach Beendigung des Lehrganges bekommt der Ausbilder von der Stabsstelle Kreisbrandmeister die Daten Zeitnah zur Verfügung gestellt.

QR-Evaluation

4. Ausbildung in den Gemeinden

Die Gemeinden sind berechtigt gemäß SächsBRKG in Verbindung mit der SächsFwVO eigenständig Lehrgänge zu organisieren und durchzuführen. Dabei sind alle einschlägigen Rechts- und Dienstvorschriften einzuhalten. Für die Durchführung von Lehrgängen auf Gemeindeebene dürfen nur qualifizierte Ausbilder eingesetzt werden (§ 3 Abs. 2 SächsFwVO). Weitergehende Anforderungen kann die Gemeinde festlegen.

Die Lehrgänge sind hinsichtlich Inhalt und zeitlichem Umfang entsprechend der FwDV 2 – Ausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr durchzuführen.

Eine Anerkennung von Lehrgangsabschlüssen für weiterführende Lehrgänge auf Kreisebene ist nur möglich, sofern ein Nachweis über den Umfang der absolvierten Unterrichtseinheiten beigefügt wird und dieser mindestens den Vorgaben der FwDV 2 entspricht.

Die Kosten für Lehrgänge auf Gemeindeebene trägt vollumfänglich die jeweilige Gemeinde. Eine Abrechnung der Aufwandsentschädigung für Ausbilder und Helfer, gegenüber dem Landkreis Mittelsachsen, ist nicht möglich. Die Ausbilder und Helfer werden in diesem Fall nicht im Auftrag des Landkreises Mittelsachsen tätig.

Prüfungszeugnisse oder Teilnahmebestätigungen, für auf Gemeindeebene durchgeführte Lehrgänge und Fortbildungen, stellt die jeweilige Gemeinde aus. Im Interesse des Gesamtüberblickes und Gewährleistung der Teilnahme an weiterführenden Lehrgängen, ist der Stabsstelle Kreisbrandmeister spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lehrganges eine Teilnehmerliste zu übermitteln.

5. Betrieb der Atemschutzübungsanlagen

Nach FwDV 7 – Atemschutz muss jeder Atemschutzgeräteträger u. a. mindestens einmal jährlich eine Belastungsübung in einer Atemschutzübungsanlage absolvieren. Die Belastungsübung ist in nach DIN 14093 gestalteten Atemschutzübungsanlagen oder in einer für eine Belastungsübung geeigneten, gleichwertigen Anlage durchzuführen. Bei der Durchführung der Belastungsübung sind die Vorgaben der FwDV 7 zu beachten.

Ziel der jährlichen Fortbildung ist es, die Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz zu erhalten und die körperliche Belastbarkeit zu überprüfen.

Neben der Belastungsübung ist zusätzlich jährlich eine theoretische Fortbildung und eine Übung unter Einsatzbedingungen erforderlich. Die Einsatzübung kann bei Einsatzkräften entfallen, die in entsprechender Art und Umfang unter Atemschutz im Einsatz waren. Die theoretische Unterweisung und die Einsatzübung werden in der Regel in den Feuerwehren am Standort durchgeführt.

Erreicht der Atemschutzgeräteträger das Ausbildungsziel bei der Belastungsübung nicht, kann diese wiederholt werden. Wird das Ausbildungsziel auch bei einer Wiederholung nicht erreicht, muss eine erneute arbeitsmedizinische Untersuchung durchgeführt werden. Anschließend muss die Belastungsübung wiederholt werden.

Wer die erforderlichen Fortbildungen und Wiederholungsübungen nach FwDV 7 nicht innerhalb von zwölf Monaten ableistet, darf bis zum Erbringen der vorgeschriebenen Übungen die Funktion Atemschutzgeräteträger nicht wahrnehmen.

Eine Durchführung der Belastungsübung auf einer Atemschutzübungsanlage ist nur möglich, wenn ein qualifizierter Ausbilder sowie eine Sanitätsaufsicht anwesend sind. Somit können der ordnungsgemäße Ablauf sowie die unverzügliche Hilfeleistung bei Unfällen und anderen Notfällen gewährleistet werden.

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Ausbilder in einer Atemschutzübungsanlage:

- Nachweis Lehrgang Ausbilder Atemschutzgeräteträger
- Nachweis Lehrgang Gruppenführer
- Einweisung in die Bedienung der Atemschutzübungsanlage durch fachkundige Personen (z. B. Mitarbeiter FTZ)

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Sanitätsaufsicht in einer Atemschutzübungsanlage:

- mindestens Erste Hilfe Ausbildung (16 UE), jährliche Fortbildung
- empfohlen: abgeschlossene Ausbildung mindestens als Rettungssanitäter

Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Belastungsübung:

- Erfolgreicher Abschluss der Lehrgänge Truppmann Teil 1, Sprechfunker und Atemschutzgeräteträger
- Gültige Untersuchung G26.3
- Zum Zeitpunkt der Übung gesund sein
- Kein Bart oder Koteletten im Bereich der Dichtlinie von Atemanschlüssen

- persönliche Schutzausrüstung (PSA) für die Innenbrandbekämpfung

Aufgaben der Ausbilder:

- Verantwortung und Gesamtaufsicht
- Organisation und Vorbereitung der Übung
- sichert die Durchsetzung der Ausschluss- und Abbruchbedingungen
- bestimmt die Belastungsgrößen der Übung
- organisiert die Bedienung der Anlage und deren durchgehende Überwachung während der Übung
- Protokollführung

Aufgaben der Sanitätsaufsicht:

- medizinische Überwachung (Puls und Blutdruck) vor und nach der Übung (wenn möglich auch während der Übung)
- Erste Hilfe bei Unfällen und anderen Notfällen
- unverzügliche Anzeige gesundheitlicher Gefährdungen von Teilnehmern beim Übungsleiter

Die Terminvergabe erfolgt beim jeweils zuständigen Ausbilder der Atemschutzübungsanlage. Es wird angestrebt, dass pro Termin mindestens 10 Teilnehmer die Atemschutzübungsanlage durchlaufen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Ausbilder der Feuerwehren und für Helfer ist in der jeweils gültigen Satzung des Landkreises Mittelsachsen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Kreisbrandmeister sowie der ehrenamtlichen Ausbilder der Feuerwehr geregelt. Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach den Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Sanitätsaufsicht erhält auf Antrag eine Aufwandentschädigung in gleicher Höhe wie die Ausbilder.

Darüber hinaus sind für die Abrechnung die Vorgaben entsprechend Punkt 3.5 anzuwenden.

6. In-Kraft-Treten

Diese Ausbildungsrichtlinie tritt am 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungsrichtlinie vom 01.01.2023 außer Kraft.

Freiberg, 25.04.2024

Tommy Kühn
Kreisbrandmeister

7. Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Lehrgangsübersicht

Anlage 2: Belehrung (Jugendschutz, Datenschutz)

Anlage 3: Übersicht Unterrichtseinheiten und Ausbildungspersonal (separates Dokument)

Anlage 4: Vorlage Teilnehmerübersicht (separates Dokument)

Anlage 1 – Lehrgangsübersicht

- Lehrgang Truppmann Teil 1
- Lehrgang Truppmann Teil 2
- Lehrgang Sprechfunker
- Lehrgang Atemschutzgeräteträger
- Lehrgang Truppführer
- Lehrgang Maschinisten
- Lehrgang Technische Hilfeleistung Basis
- Lehrgang Technische Hilfeleistung L140
- Lehrgang Motorkettensägenführer (Modul F)
- Lehrgang Motorkettensägenführer (Modul D)
- Lehrgang Jugendfeuerwehrarbeit
- Lehrgang Sicherheitsbeauftragter
- Lehrgang ABC Einsatz Teil 1
- Lehrgang Erste Hilfe (für Feuerwehr)
- Lehrgang CSA Träger
- Lehrgang Drehleitermaschinist
- Lehrgang Vegetationsbrandbekämpfung

Lehrgang Truppmann Teil 1 gemäß FwDV 2

Voraussetzungen
» Vollendung des 16. Lebensjahres spätestens am Tag der Prüfung » Körperliche und geistige Eignung nach Maßgabe des §6 DGUV Vorschrift 49 » Bei Minderjährigen Einverständnis des/der Personensorgeberechtigten (Vorlage beim Ortswehrleiter oder Gemeindewehrleiter)
Mitzubringende Literatur und Ausrüstung
» Theorie: Dienstkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO oder angemessene Zivilbekleidung » Praxis: Persönliche Schutzkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO » Schreibunterlagen, Lehrgangsunterlagen
Hinweise
» Teilnehmeranzahl: mindestens 12, maximal 16 Teilnehmer » Lehrgangsabschluss: theoretische und praktische Prüfung » Die Ausbildung Erste Hilfe erfolgt als separater Lehrgang

Lehrgang Truppmann Teil 2 gemäß FwDV 2

Voraussetzungen
» Erfolgreiche Absolvierung des Lehrgangs Truppmann Teil 1 gemäß FwDV 2 » Bei Minderjährigen Einverständnis des/der Personensorgeberechtigten (Vorlage beim Ortswehrleiter oder Gemeindewehrleiter)
Mitzubringende Literatur und Ausrüstung
» Theorie: Dienstkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO oder angemessene Zivilbekleidung » Praxis: Persönliche Schutzkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO » Schreibunterlagen
Hinweise
» Nachweisführung der absolvierten Unterrichtseinheiten durch Nachweisheft/Formblatt und Dienstpläne. Die Nachweisführung obliegt dem jeweiligen Teilnehmer nach Maßgabe der Gemeinde. Für die Teilnahme an weiterführenden Lehrgängen gemäß FwDV 2 ist der Abschluss der Ausbildung Truppmann Teil 2 durch den GWL und OWL zu bestätigen. » Lehrgangsabschluss: theoretische Prüfung

Lehrgang Sprechfunker gemäß FwDV 2

Voraussetzungen
» Erfolgreiche Absolvierung des Lehrgangs Truppmann Teil 1 gemäß FwDV 2 » Bei Minderjährigen Einverständnis des/der Personensorgeberechtigten (Vorlage beim Ortswehrleiter oder Gemeindewehrleiter)
Mitzubringende Literatur und Ausrüstung
» Theorie: Dienstkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO oder angemessene Zivilbekleidung » Schreibunterlagen, Lehrgangsunterlagen
Hinweise
» Teilnehmeranzahl: mindestens 12, maximal 16 Teilnehmer » Lehrgangsabschluss: theoretische Prüfung

Lehrgang Atemschutzgeräteträger gemäß FwDV 2

Voraussetzungen
» Vollendung des 18. Lebensjahres spätestens am ersten Lehrgangstag » Erfolgreiche Absolvierung der Lehrgänge Truppmann Teil 1 und Sprechfunker, jeweils gemäß FwDV 2 » Vorlage eines Nachweises (in Kopie) der arbeitsmedizinischen Untersuchung nach dem Grundsatz G26.3 am ersten Lehrgangstag. Bei Nichtvorlage kann der Ausbilder den Teilnehmer von der weiteren Ausbildung ausschließen. » Einhaltung der Grundsätze nach FwDV 7
Mitzubringende Literatur und Ausrüstung
» Theorie: Dienstkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO oder angemessene Zivilbekleidung » Praxis: Persönliche Schutzkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO » Schreibunterlagen, Lehrgangsunterlagen
Hinweise
» Teilnehmeranzahl: mindestens 12, maximal 16 Teilnehmer » Lehrgangsabschluss: theoretische und praktische Prüfung

Lehrgang Truppführer gemäß FwDV 2

Voraussetzungen
» Erfolgreiche Absolvierung der Lehrgänge Truppmann Teil 1 & 2 und Sprechfunker, jeweils gemäß FwDV 2 » Erfolgreiche Absolvierung des Lehrgangs Atemschutzgeräteträger, über Ausnahmen hiervon entscheidet der Kreisbrandmeister in Absprache mit dem Gemeindewehrleiter
Mitzubringende Literatur und Ausrüstung
» Theorie: Dienstkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO oder angemessene Zivilbekleidung » Praxis: Persönliche Schutzkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO » Schreibunterlagen, Lehrgangsunterlagen
Hinweise
» Teilnehmeranzahl: mindestens 12, maximal 16 Teilnehmer » Lehrgangsabschluss: theoretische und praktische Prüfung

Lehrgang Maschinisten für Löschfahrzeuge gemäß FwDV 2

Voraussetzungen
» Erfolgreiche Absolvierung der Lehrgänge Truppmann Teil 1 & 2 und Sprechfunker, jeweils gemäß FwDV 2 » Fahrerlaubnis für die betreffende Fahrzeugklasse, über Ausnahmen hiervon entscheidet der Kreisbrandmeister in Absprache mit dem Gemeindewehrleiter
Mitzubringende Literatur und Ausrüstung
» Theorie: Dienstkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO oder angemessene Zivilbekleidung » Praxis: Persönliche Schutzkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO » Schreibunterlagen, Lehrgangsunterlagen
Hinweise
» Teilnehmeranzahl: mindestens 12, maximal 16 Teilnehmer » Lehrgangsabschluss: theoretische und praktische Prüfung

Lehrgang Technische Hilfeleistung Basis

Voraussetzungen
» Vollendung des 18. Lebensjahres spätestens am ersten Lehrgangstag » Erfolgreiche Absolvierung der Lehrgänge Truppmann Teil 1 & 2 und Sprechfunker, jeweils gemäß FwDV 2
Mitzubringende Literatur und Ausrüstung
» Theorie: Dienstkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO oder angemessene Zivilbekleidung » Praxis: Persönliche Schutzkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO » Schreibunterlagen, Lehrgangsunterlagen
Hinweise
» Teilnehmeranzahl: mindestens 12, maximal 16 Teilnehmer » Lehrgangsabschluss: theoretische und praktische Prüfung

Lehrgang Technische Hilfeleistung L140

Voraussetzungen
» Vollendung des 18. Lebensjahres spätestens am ersten Lehrgangstag » Feuerwehren mit erweiterter Ausrüstung für Technische Hilfeleistung (z.B. RW, HLF20, GW-L, mit Modul THL, usw.) » Erfolgreiche Absolvierung der Lehrgänge Truppmann Teil 1 & 2 und Sprechfunker, jeweils gemäß FwDV 2
Mitzubringende Literatur und Ausrüstung
» Theorie: Dienstkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO oder angemessene Zivilbekleidung » Praxis: Persönliche Schutzkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO » Feuerwehrschutzhandschuhe gegen mechanische Risiken mindestens Kennzeichnung 3233 » Schreibunterlagen, Lehrgangsunterlagen
Hinweise
» Teilnehmeranzahl: mindestens 8, maximal 16 Teilnehmer » Lehrgangsabschluss: theoretische und praktische Prüfung

Lehrgang Motorkettensägenführer (Modul F)

Voraussetzungen
» Vollendung des 18. Lebensjahres am ersten Lehrgangstag » Erfolgreiche Absolvierung der Lehrgänge Truppmann Teil 1 & 2 und Sprechfunker, jeweils gemäß FwDV 2
Mitzubringende Literatur und Ausrüstung
» Theorie: Dienstkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO oder angemessene Zivilbekleidung » Praxis: Persönliche Schutzkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO sowie PSA 23 gemäß DGUV Information 205-14 » Schreibunterlagen, Lehrgangsunterlagen
Hinweise
» Teilnehmeranzahl: mindestens 8, maximal 12 Teilnehmer » Pro Ausbilder dürfen in der Regel im Praxisteil 4 Personen, in begründeten Einzelfällen abweichend maximal 6 Personen, ausgebildet werden » Lehrgangsabschluss: theoretische und praktische Prüfung

Lehrgang Motorkettensägenführer (Modul D)

Voraussetzungen
» Erfolgreiche Absolvierung der Lehrgänge Truppmann Teil 1 & 2 und Sprechfunker, jeweils gemäß FwDV 2 » Erfolgreiche Absolvierung des Lehrgangs Motorkettensägenführer Modul F » Hubrettungsfahrzeug / Hubfahrzeuge im Einsatzbereich des Teilnehmers
Mitzubringende Literatur und Ausrüstung
» Theorie: Dienstkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO oder angemessene Zivilbekleidung » Praxis: Persönliche Schutzkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO sowie PSA 23 gemäß DGUV Information 205-14 » Schreibunterlagen, Lehrgangsunterlagen
Hinweise
» Teilnehmeranzahl: mindestens 4, maximal 6 Teilnehmer » Pro Ausbilder dürfen in der Regel im Praxisteil 4 Personen, in begründeten Einzelfällen abweichend maximal 6 Personen, ausgebildet werden » Lehrgangsabschluss: theoretische und praktische Prüfung

Lehrgang Jugendfeuerwehrarbeit

Voraussetzungen
» Erfolgreiche Absolvierung des Lehrgangs Truppführer gemäß FwDV 2 » Empfehlung ist Gruppenführer gemäß FwDV 2
Mitzubringende Literatur und Ausrüstung
» Theorie: Dienstkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO oder angemessene Zivilbekleidung » Schreibunterlagen, Lehrgangsunterlagen
Hinweise
» Teilnehmeranzahl: mindestens 12, maximal 24 Teilnehmer » Lehrgangsabschluss: theoretische Prüfung Der Lehrgang findet in Kooperation mit der Kreisjugendfeuerwehr Mittelsachsen im Kreisfeuerwehrverband Mittelsachsen e.V. statt. Die Teilnehmer, welche Mitglied im Verband sind, erhalten über diesen die Juleica Bescheinigung, welche Antragsvoraussetzung zum Beantragen der Jugendleitercard ist. Die Ausbildung findet daher auf Grundlage der Ausbildungsrichtlinie der Jugendfeuerwehr Sachsen und der Regelungen zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen des Sächsischen Staatsministerium für Sozial und Verbraucherschutz (bzw. (Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt)

Lehrgang Sicherheitsbeauftragter

Voraussetzungen
» Erfolgreiche Absolvierung des Lehrgangs Truppführer gemäß FwDV 2
Mitzubringende Literatur und Ausrüstung
» Theorie: Dienstkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO oder angemessene Zivilbekleidung » Schreibunterlagen, Lehrgangsunterlagen
Hinweise
» Teilnehmeranzahl: mindestens 12, maximal 24 Teilnehmer » Lehrgangsabschluss: theoretische Prüfung

Lehrgang ABC Einsatz Teil 1 gemäß FwDV 2

Voraussetzungen
» Erfolgreiche Absolvierung der Lehrgänge Truppmann Teil 1 & 2, Sprechfunker und Atemschutzgeräteträger, jeweils nach FwDV 2 » Mitgliedschaft bzw. beabsichtigte Mitgliedschaft in einem Gefahrgutzug oder Erkundungszug des Landkreis Mittelsachsen
Mitzubringende Literatur und Ausrüstung
» Theorie: Dienstkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO oder angemessene Zivilbekleidung » Praxis: Persönliche Schutzkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO sowie » Schreibunterlagen, Lehrgangsunterlagen
Hinweise
» Teilnehmeranzahl: mindestens 12, maximal 16 Teilnehmer » Lehrgangsabschluss: theoretische und praktische Prüfung

Lehrgang Erste Hilfe für Feuerwehr

Voraussetzungen
» Vollendung des 16. Lebensjahres » Bei Minderjährigen Einverständnis des/der Personensorgeberechtigten
Mitzubringende Literatur und Ausrüstung
» Theorie: Dienstkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO oder angemessene Zivilbekleidung » Praxis: Persönliche Schutzkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO » Schreibunterlagen, Lehrgangsunterlagen
Hinweise
» Teilnehmeranzahl: mindestens 12, maximal 16 Teilnehmer » Lehrgangsabschluss: theoretische und praktische Prüfung

Lehrgang CSA Träger

Voraussetzungen
» Erfolgreiche Absolvierung der Lehrgänge Truppmann Teil 1 & 2 und Sprechfunker, jeweils gemäß FwDV 2 » Erfolgreiche Absolvierung des Lehrgangs Atemschutzgeräteträger » Mitgliedschaft bzw. beabsichtigte Mitgliedschaft in einem Gefahrgutzug oder Erkundungszug des Landkreis Mittelsachsen
Mitzubringende Literatur und Ausrüstung
» Theorie: Dienstkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO oder angemessene Zivilbekleidung » Praxis: Persönliche Schutzkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO » Schreibunterlagen, Lehrgangsunterlagen
Hinweise
» Teilnehmeranzahl: mindestens 12, maximal 16 Teilnehmer » Lehrgangsabschluss: theoretische und praktische Prüfung

Lehrgang Drehleitermaschinist

Voraussetzungen
» Erfolgreiche Absolvierung der Lehrgänge Truppmann Teil 1 & 2 und Sprechfunker, Maschinist für Löschfahrzeuge jeweils gemäß FwDV 2 » Fahrerlaubnis für die betreffende Fahrzeugklasse, über Ausnahmen hiervon entscheidet der Kreisbrandmeister in Absprache mit dem Gemeindewehrleiter » Hubrettungsfahrzeug im Einsatzbereich des Teilnehmers
Mitzubringende Literatur und Ausrüstung
» Theorie: Dienstkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO oder angemessene Zivilbekleidung » Praxis: Persönliche Schutzkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO » Schreibunterlagen, Lehrgangsunterlagen
Hinweise
» Teilnehmeranzahl: mindestens 8, maximal 12 Teilnehmer » Lehrgangsabschluss: theoretische und praktische Prüfung

Lehrgang Vegetationsbrandbekämpfung

Voraussetzungen
» Erfolgreiche Absolvierung des Lehrgangs Truppmann Teil 1 gemäß FwDV 2 » Vollendung des 18. Lebensjahres spätestens am ersten Lehrgangstag
Mitzubringende Literatur und Ausrüstung
» Theorie: Dienstkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO oder angemessene Zivilbekleidung » Praxis: Persönliche Schutzkleidung gemäß Anlage 3 SächsFwVO » Flammschutzhaube » Schreibunterlagen, Lehrgangsunterlagen (farbig), welche das Landratsamt Mittelsachsen zum Download zur Verfügung stellt (über Stadt/Gemeinde abfordern)
Hinweise
» Teilnehmeranzahl: mindestens 12, maximal 16 Teilnehmer » Lehrgangsabschluss: theoretische Prüfung

Anlage 2 – Belehrung (Jugendschutz, Datenschutz)

Jugendschutz

Bei einigen Lehrgängen, wie beispielsweise bei der Truppmann Ausbildung oder der Sprechfunker-Ausbildung, finden sich zahlreiche Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Jugendlichen stehen unter einem besonderen gesetzlichen Schutz.
Die Arbeit mit Jugendlichen lebt von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. In der praktischen Ausbildung ist ein direkter Körperkontakt nicht immer vermeidbar. Daher sind Grenzen besonders zu beachten und zu respektieren. Es wird an dieser Stelle auf die besondere Situation bei der Arbeit mit Jugendlichen hingewiesen.

Die Kontaktaufnahme welche in den persönlichen Bereich der Teilnehmer - insbesondere der Jugendlichen - geht, ist nicht gestattet. Dazu zählen verbale Äußerungen oder das Zusenden von schriftlichen Informationen mit klar erkennbaren sexuellen Inhalten, dies können den Tatbestand der sexuellen Belästigung in Form einer (sexuellen) Beleidigung nach § 185 StGB erfüllen und stellen somit grundsätzlich ebenfalls eine strafbare Handlung dar.
Besteht ein Abhängigkeitsverhältnis (das ist in der Kreisausbildung regelmäßig der Fall) zwischen einem Jugendlichen unter 18 Jahren und einem Erwachsenen, so sind sexuelle Handlungen strafbar, da hier ein besonderes Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wird (§ 174 Abs. Ziffer 2 und 3 StGB).

Sexuelle Handlungen mit unter 16-jährigen sind strafbar, auch das Wegsehen ist nicht erlaubt.
Sexuelle Handlungen mit über 16-jährigen können ebenfalls strafbar sein.
Deshalb: Hände weg von Teilnehmern und Teilnehmerinnen. Es kann leicht zu "Missverständnissen" und "Fehlinterpretationen" kommen. Äußerungen mit sexuellen Inhalten gegenüber den Teilnehmer(inne)n sind strikt zu unterlassen. Es dürfen keine sexuellen Handlungen von Jugendlichen oder Erwachsenen mit unter 16-jährigen geduldet werden.

Datenschutz

Das Speichern von personenbezogen Teilnehmerdaten auf privaten Speichermedien oder Telekommunikationsgeräten ist nicht mit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO) vereinbar. Daraus ergibt sich, dass die Einrichtung von Messanger-Gruppen (z. B. WhatsApp-Gruppen, Telegramm u. ä.) durch Ausbilder oder von ihm beauftragte Personen (z. B. Ausbildungshelfer) nicht möglich ist. Vom Landratsamt Mittelsachsen wird daher die Kommunikation über Messanger nicht gefordert oder anderweitig unterstützt. Der Landkreis Mittelsachsen stellt auch keine Kontaktdaten zur Bildung von WhatsApp-Gruppen zur Verfügung.
Die Nutzung von durch das Landratsamt Mittelsachsen oder die Teilnehmer selbst bereitgestellten Informationen über Ausbildungsteilnehmer und Ausbilder (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Wohnadresse, Geburtsdatum, Angaben zu persönlichen Einschränkungen) sind ausschließlich für den Dienstgebrauch zu nutzen. Die Nutzung für private Zwecke ist ausdrücklich verboten. Die Weitergabe dieser Informationen in jeglicher Form an Dritte ist ebenfalls untersagt.
Eine Kommunikation außerhalb der Ausbildungsstunden kann über das Landratsamt erfolgen (z. B. via E-Mail).

Achtung!

Verstöße gegen diese Regelungen führen nicht nur zu strafrechtlichen Konsequenzen, sondern auch zum Verlust der Kreisausbilderzulassung für den Landkreis Mittelsachsen.

Anlage 3 – Übersicht Unterrichtseinheiten und Ausbildungspersonal (separates Dokument)

Anlage 4 – Vorlage Teilnehmerübersicht (separates Dokument)